jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/7/8 Ds5/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1968

Norm

NO §157 Abs1

Rechtssatz

Zum "Bloßstellen der Ehre und Würde des Standes" ist erforderlich, daß das Verhalten des Notars über den kleinen Kreis unmittelbar Beteiligter hinaus bekanntgeworden ist; die bloße Möglichkeit eines solchen Bekanntwerdens genügt nicht (hier: leichtfertige Anschuldigungen gegen einen Kollegen im Briefwechsel inter partes und im Vermittlungsverfahren vor der Notariatskammer).

Entscheidungstexte

- Ds 5/68
  Entscheidungstext OGH 08.07.1968 Ds 5/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0070969

Dokumentnummer

JJR_19680708_OGH0002_0000DS00005_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at